

# ZH\_OBERGERICHT VO130084 vom 6. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO130084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO130084)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO130084 du 6 juin 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT VO130084 del 6 giugno 2013

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 13. Mai 2013 stellte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Obergericht des Kantons Zürich einen nicht unterzeichneten Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vor unbekannter Schlichtungsbehörde anhängige Verfahren MK130006 (act. 1).

#### E. 1.2

Mit Verfügung vom 16. Mai 2013 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um ihre finanziellen Verhältnisse, die fehlende Aussichtslosigkeit der Klage in der Hauptsache und die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsbeistandung darzulegen bzw. nachzuweisen (act. 3). Die Gesuchstellerin nahm die Verfügung am 22. Mai 2013 entgegen (act. 3). Innert Frist ging beim Obergericht keine Stellungnahme der Gesuchstellerin mit den eingeforderten Angaben bzw. Belegen ein. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege androhungsgemäss (act. 3 S. 3) und ohne Weiterungen abzuweisen.

### E. 2

Kosten und Rechtsmittel

#### E. 2.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

#### E. 2.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

- 3 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.